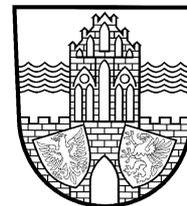


Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Frau Birgit Bader
über Büro Kreistag

nachrichtlich:
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt: Ordnungsamt
Bearbeiter(in): Frau Diesterhaupt
Zimmer-/Haus-Nr.: 214/5
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1132
Telefax: 03984 70-4032
E-Mail: ordnungsamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		AF/030/2023	21.02.2023

Ihre Anfrage zur Anastasia-Bewegung und zum Königreich Deutschland in Lychen

Sehr geehrte Frau Bader,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Fragestellung:

Seit Jahre tummeln sich Anhänger von Anastasia und dem Königreich Deutschland in Ortsteilen von Lychen, kaufen Grundstücke, Gebäude und Land und versuchen dort nach ihren eigenen Gesetzen zu leben. Wozu auch die offene Missachtung der Schulpflicht gehört.

Fragen:

1. Hat die Kreisverwaltung einen Überblick, in welchen weiteren Kommunen in der Uckermark solche Bewegungen erkennbar oder zu befürchten sind?
2. Wer in der Kreisverwaltung ist der Ansprechpartner für Bürger in den Kommunen, in denen sich Reichsbürger und Anhänger völkischer Bewegungen ansiedeln wollen oder bereits angesiedelt haben?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Landrätin als verantwortliche Chefin der Landkreisverwaltung, geltendes Recht in diesen Kommunen aufrecht zu erhalten, z.B. die Durchsetzung der Schulpflicht?

Antwort zur Anfrage 1:

Der Landkreis hat nicht die Aufgabe, Informationen über Bestrebungen, die sich gegen den Bestand des Staates oder gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, zu sammeln und auszuwerten. Diese Aufgabe obliegt gemäß Brandenburgischem Verfassungsschutzgesetz dem Verfassungsschutz im Ministerium für Inneres und Kommunales.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Antwort zur Anfrage 2:

Es gibt keinen gesonderten Ansprechpartner für diese Aufgabe in der Kreisverwaltung. Die Fachämter wirken jeweils in ihrem Aufgabenbereich.

Antwort zur Anfrage 3:

Es obliegt den Fachämtern, das geltende materielle Recht durchzusetzen. Die Maßnahmen sind vom einschlägigen Fachrecht abhängig.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht obliegt gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) den Eltern. Entsprechend § 41 Abs. 1 BbgSchulG haben Eltern ihre schulpflichtigen Kinder bei der Schule anzumelden und eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht sicherzustellen.

Im Land Brandenburg gilt eine 10-jährige Vollzeitschulpflicht. Die Schulpflicht beginnt mit der Einschulung, die zumeist im Alter zwischen 5 und 7 Jahren erfolgt.

Für die Durchsetzung bzw. bei der Verletzung der Schulpflicht ist die Schulbehörde zuständig, das Staatliche Schulamt des Landes Brandenburg. Die Schule (Lehrkräfte und Schulleitung) ist verpflichtet, frühzeitig durch Beratung und mit Hinweisen zu den Folgen einer Schulpflichtverletzung insbesondere pädagogisch auf die Schülerinnen und Schüler einwirken.

Ist eine Durchsetzung der Schulpflicht gegenüber den Eltern durch die Schule nicht möglich, ist der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe einzuschalten, da das Kindeswohl berührt sein könnte. In Bezug auf völkische Siedler, ReichsbürgerInnen, Anastasia-Anhänger usw. ist die Autarkie, das Ablehnen, die Delegitimation oder das Infragestellen des Staates und staatlicher Gewalt eine zusätzliche Dimension, die es äußerst schwermacht, z.B. Kindeswohlfragen zu bewerten und Anhaltspunkten nachzugehen. Im Zuge der Ahndung von Kindeswohlgefährdungen ist es zwingend angezeigt, dass auch eine gesetzlich vorgeschriebene Inaugenscheinnahme vorgenommen wird. Dies ist insbesondere bei o.g. BürgerInnen vielfach schwierig und die Verfahren sehr komplex.

Nach § 1666 Abs. 1 BGB hat das Familiengericht bei Gefährdung des Kindeswohls die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen (z.B. teilweiser Sorgerechtsentzug, Anordnung einer Ergänzungspflegschaft, Vollstreckungsmaßnahmen) zu treffen, wenn die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Dies könnte auch in Fällen von Schulpflichtverletzungen eintreten.

Die Landrätin hat sich frühzeitig der Thematik angenommen. So wurden in den zurückliegenden Jahren wiederholt Weiterbildungen zum Themenkomplex Reichsbürger, völkische Siedler und Rechtsesoteriker angeboten. Dabei ging es vor allem um das gezielte Sensibilisieren und auch Aufklären der MitarbeiterInnen. Wenn die Verwaltung, insbesondere die Sozialverwaltung besser versteht, womit sie sich im Falle von ReichsbürgerInnen konkret zu befassen hat, kann dies die Unsicherheit im Umgang mit Reichsbürgern etc. mindern. Zugleich muss auch konstatiert werden, dass es keine Patentlösungen im Sinne von überschaubaren themenspezifischen Handlungsleitfäden gibt, da die Materie und die Dynamiken innerhalb der Szene zu komplex sind. Innerhalb des Jugendamtes wurden beispielsweise in einzelnen Teams die 3. Auflage von Wilking (Hg.): Reichsbürger. Ein Handbuch (2018) zur Verfügung gestellt.

Der Landkreis Uckermark hat beispielsweise auch breit angelegte Projekte im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ unterstützt. Hier wurden insbesondere zu

rechtsesoterischen SiedlerInnen im Ländlichen Raum, zur Anastasia-Bewegung in Brandenburg, zur Instrumentalisierung des Naturschutzes durch die „Neue Rechte“ Projekte angeboten. Im Jahr 2021 wurde ein gemeinsamer Fachtag mit VertreterInnen aus Politik und Verwaltung durchgeführt. Am 01.02.2023 fand beispielsweise auch ein Online-Fachgespräch zur Anastasia-Bewegung statt. Im Februar 2023 findet des Weiteren ein „Runder Tisch“ in Lychen statt, an welchem neben VertreterInnen der Stadtverwaltung, tangierter Fachämter der Kreisverwaltung (z.B. Jugendamt) auch das Staatliche Schulamt und weitere verantwortliche Verwaltungen teilnehmen. Damit ist neben dem Ziel der Vernetzung auch die zentrale Absicht verbunden konkretere Verfahren und Verantwortlichkeiten zur Problematik abzustimmen und geltendes Recht durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Frank Bretsch
1. Beigeordneter